

# **Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Wassenberg vom 22.03.2024**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Wassenberg am 21.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Die Stadt Wassenberg errichtet und unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
  - a) von ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW.S. 93) in der jeweils geltenden Fassung,
  - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
  - c) von Obdachlosen, die gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,ein Übergangsheim (einschließlich Wohncontaineranlage) unter der Anschrift Ossenbrucher Weg 2, 41849 Wassenberg, als öffentliche Einrichtung.
- (2) Soweit die Stadt Wassenberg die vorgenannten Personengruppen in anderen Unterkünften (Wohnungen oder Zimmern in Wohnungen) unterbringt, gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß. Welche Unterkünfte der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1 dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Wassenberg und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

## **§ 2 Einweisung und Aufnahme**

- (1) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Der Schriftform bedarf es nicht bei Gefahr im Verzug; die getroffene Anordnung ist auf Verlangen schriftlich zu bestätigen, wenn hieran ein öffentliches Interesse besteht.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Wassenberg nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Familien oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben, können durch einheitliche Verfügung zugewiesen werden.

- (4) Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
  - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
  - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
  - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
  - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
  - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
  - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
  - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
  - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.
- (5) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner. Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

### **§ 3 Aufsicht, Verwaltung, Ordnung**

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung der Stadt.
- (2) Die Stadt erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (3) Durch die Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
  - a) die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung zu beachten,
  - b) den Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.
- (4) Beauftragte der Stadt sind in begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Gefahr im Verzug, berechtigt, auch die nicht für den Gemeingebrauch bestimmten Räumlichkeiten ohne Einwilligung der Benutzer zu betreten.
- (5) Zur Wahrnehmung der Interessen der Benutzer kann sonstigen Personen das Betreten des Übergangsheimes untersagt werden.
- (6) Die Stadt Wassenberg haftet für Zerstörung, Beschädigung und Verlust der von den Benutzern eingebrachten Gegenstände nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (7) Die Benutzer haften der Stadt Wassenberg für Schäden, die sie selbst, ihre Familienmitglieder, Besucher sowie sonstige ihnen zuzurechnende Personen an der Unterkunft, den Einrichtungsgegenständen und den sonstigen zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vorsätzlich oder fahrlässig verursachen.
- (8) Die Benutzer sind zur Reinigung der ihnen überlassenen Räumlichkeiten sowie der gemeinsam genutzten Räumlichkeiten verpflichtet. Die Stadt Wassenberg kann einen Reinigungsplan aufstellen und bekanntgeben, der für die Benutzer verbindlich ist.

#### **§ 4 Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet insbesondere
  - a) durch Ablauf einer in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist,
  - b) aufgrund eines Widerrufs der Einweisungsverfügung,
  - c) aufgrund einer einvernehmlichen Auflösung des Nutzungsverhältnisses,
  - d) durch den Verzicht des Benutzers in Form der Räumung und Rückgabe der Unterkunft an einen von der Stadt mit der Aufsicht und Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten,
  - e) durch Tod des Benutzers.
- (2) Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Unterkunft und die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände zu räumen und besenrein einschließlich sämtlicher überlassener Schlüssel an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Wassenberg herauszugeben.
- (3) Die Räumung der Unterkunft kann durch behördliche Anordnung verfügt werden und nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

#### **§ 5 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt Wassenberg erhebt für die Benutzung des Übergangsheimes Benutzungsgebühren. Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt monatlich je untergebrachte Person 179,78 €
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personenmehrheiten, die durch einheitliche Verfügung eingewiesen worden sind, haften für die auf sie entfallenden Gebühren als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet unabhängig von der Beendigung des Benutzungsverhältnisses mit dem Tag der ordnungsgemäßen Räumung und Rückgabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (4) Die Gebühren sind jeweils monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse der Stadt Wassenberg zu entrichten.
- (5) Die Gebühr ist je Person je Monat zu entrichten.
- (6) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet.
- (7) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen beigetrieben.
- (8) Für andere Unterkünfte als das Übergangsheim sind der Stadt die für die Bereitstellung anfallenden monatlichen Kosten einschließlich etwaiger Vorauszahlungen auf die Betriebskosten zu erstatten. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (9) Für Personen, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einen Anspruch auf Unterkunft haben, besteht die Gebührenpflicht nur in dem Umfang, in dem diese aufgrund einer gesetzlichen Regelung, insbesondere § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes, gegenüber dem Kostenträger zur Erstattung der Kosten für Unterkunft und Heizung verpflichtet sind.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Wassenberg für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern/Aussiedlerinnen, Flüchtlingen und Obdachlosen vom 25.05.1998 außer Kraft.